

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB)

Zum „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“



des
Schweizerischen Schapendoes Klubs
SSK

Inhalt

| | | |
|--------------------------|---|---|
| 1. | Einleitung | 1 |
| 2. | Grundlage | 1 |
| Körbestimmungen | | |
| 3. | Voraussetzung zur Zuchtverwendung | 1 |
| 3.1 | Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) | 1 |
| 3.2 | Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung | 1 |
| 3.3 | Häufigkeit und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung | 2 |
| 3.4 | Bestandteile der Zuchttauglichkeitsprüfung | 2 |
| 3.5 | Zuchtausschlussgründe | 2 |
| 3.6 | Formelles | 2 |
| 3.7 | Resultat der ZTP | 2 |
| 3.8 | Importtiere | 3 |
| 3.9 | Nachträglicher Zuchtausschluss | 3 |
| 3.10 | Körgebühren | 3 |
| Zuchtbestimmungen | | |
| 4. | Paarungsvorschriften | 3 |
| 4.1 | Mindestalter und Höchstalter für die Zuchtverwendung | 3 |
| 4.2 | Verpflichtung der Zuchttierhalter, sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern | 3 |
| 4.3 | Einschränkungen für die Paarung mit ausländischen Zuchtpartnern | 3 |
| 4.4 | Rassespezifische Paarungsbestimmungen | 4 |
| 4.5 | Künstliche Besamung | 4 |
| 4.6 | Formelles | 4 |
| 4.7 | Inzestzucht | 4 |
| 5. | Der Wurf | 4 |
| 5.1 | Wurfzahl | 4 |
| 5.2 | Welpenzahl | 4 |
| 5.3 | Aufzuchtarten bei mehr als acht Welpen | 4 |
| 5.3.1 | Ammenaufzucht | 5 |
| 5.4 | Aufzuchtbedingungen | 5 |
| 5.5 | Zuchtstätten- und Wurfkontrollen | 5 |
| 5.5.1 | Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen | 5 |
| 5.5.2 | Bestandteile der Kontrollen | 5 |
| 5.6 | Mindestanforderungen an die Zuchtstätten | 5 |
| 5.7 | Betreuung | 6 |
| 5.8 | Beanstandungen bei Zuchtstättenkontrollen | 6 |
| 5.9 | Kennzeichnung und Abgabe der Welpen | 6 |
| 6. | Administrative Verpflichtungen | 7 |
| 6.1 | des Züchters/der Züchterin | 7 |
| 6.2 | des Zuchtwartes/der Zuchtwartin des SSK | 7 |
| 7. | Organisation | 7 |
| 8. | Rekurse | 8 |
| 9. | Sanktionen | 8 |
| 10. | Gebühren | 8 |
| 11. | Änderungen der EZB | 8 |
| 12. | Schlussbestimmungen | 8 |
| | Abkürzungen | 9 |

1. Einleitung

Dieses Reglement bezweckt die Förderung, die Reinzucht und die Erhaltung des Niederländischen Schapendoes in der Schweiz gemäss dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rassenstandard (Nr. 313).

Dieses Reglement ist eine Ergänzung zum „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“ der SKG.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden in der Schweiz ist das jeweilige gültige ZER. Alle Züchter/innen, Eigentümer/innen von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter/innen von Schapendoezen mit von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer/innen von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem Schweizerischen Schapendoes Klub (SSK) angehören oder nicht.

Körbestimmungen

3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Wird mit einem Schapendoes gezüchtet, muss er dem aktuellen Rassestandard der FCI (Nr. 313) in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

3.1. Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Die Zuchttauglichkeitsprüfung ist für alle Schapendoezen, die zur Zucht verwendet werden, obligatorisch. Nachkommen von nicht für zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

3.2. Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung

Das Mindestalter zur Vorführung eines Schapendoes an einer ZTP beträgt 18 Monate.

Importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen werden.

Die ZTP soll in einer geeigneten Umgebung stattfinden. Der Hund darf weder durch Krankheit oder Halterwechsel behindert sein. Hitzige Hündinnen werden am Schluss beurteilt.

Für die Teilnahme an der ZTP ist der Schapendoes schriftlich beim Zuchtwart/bei der Zuchtwartin anzumelden, unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Attestes, einer Kopie der Augenuntersuchung (Katarakt) und einer Kopie des DNA-Testes für die PRA.

Zur ZTP sind von jedem vorzuführenden Hund die Originalabstammungsurkunde, der HD-Befund im Original sowie die Ergebnisse der Augenuntersuchungen (Katarakt & DNA -Test) im Original mitzubringen.

Für das HD-Röntgen müssen die Hunde das Alter von 15 Monaten erreicht haben. Die Atteste sind von den Tierkliniken Zürich oder Bern zu erstellen.

Für die Augenuntersuchung (Katarakt) müssen die Hunde das Alter von 15 Monaten erreicht haben.

Die Augenatteste müssen von einem, von der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) anerkannten Spezialarzt für Augenkrankheiten ausgestellt sein. Zum Zeitpunkt der ZTP darf das Augenattest nicht älter als 365 Tage sein.

Der DNA-Test für die PRA muss an der Ruhr Universität in Bochum durchgeführt werden. Der Test ist einmalig und kann in jedem Alter durchgeführt werden.

3.3. Häufigkeit und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung

Der Zuchtwart/die Zuchtwartin organisiert mindestens eine Zuchttauglichkeitsprüfung pro Jahr.

Alle ZTP müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

3.4. Bestandteile der Zuchttauglichkeitsprüfung

Die ZTP besteht in einer:

- Formwertbeurteilung
- Verhaltensbeurteilung

Die Beurteilung findet nach den Richtlinien des Rassenstandards der FCI statt.

3.5. Zuchtausschlussgründe

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die dem Rassenstandard nicht in hohem Masse entsprechen. Fehler, die den Schapendoes in jedem Falle von der Zucht ausschliessen, sind:

- Vorbiss, Rückbiss und andere Kieferanomalien.
- Das Fehlen von mehr als drei Zähnen im gesamten Gebiss, keinesfalls dürfen die Canini fehlen. Das Fehlen von mehr als zwei nebeneinander stehenden Zähnen.
- Kryptorchismus, ein oder beidseitig
- Entropium, Ektropium
- Taubheit und Blindheit
- Erbfehler wie Epilepsie, PRA, Katarakt etc.
- Hüftgelenkdysplasie (HD) über Grad C, ein- oder beidseitig
- Operative Exterieurkorrekturen
- Verhaltensfehler wie: Nervosität, Aggressivität, Ängstlichkeit

3.6. Formelles

Jeder Schapendoes wird von einem von der SKG anerkannten Spezialrichter/in (Kör-richter/in), im Beisein des Zuchtwartes/der Zuchtwartin oder eines Mitgliedes der Zuchtkommission (ZK), auf die Zuchttauglichkeit geprüft.

Über jeden vorgeführten Hund ist ein Bericht zu erstellen. Dieser soll die Vorzüge und Nachteile klar zum Ausdruck bringen, so dass die Wahl des Deckpartners erleichtert wird oder der Grund des Zuchtausschlusses daraus ersichtlich ist. Eine Kopie des Berichts wird dem Besitzer/der Besitzerin ausgehändigt.

Die Zuchtkommission ist befugt beim Fonds zur Bekämpfung vererbter Augenkrankheiten (FBvA) die regelmässige Zustellung von Kopien aller Augenatteste zu beantragen.

3.7. Resultat der ZTP

Der geprüfte Hund kann in der ZTP folgende Resultate erreichen:

- zur Zucht zugelassen
- zurückgestellt
- zur Zucht nicht zugelassen
- mit Einschränkung zur Zucht zugelassen (Art. 4.4.)
- für einen Probewurf mit Nachzuchtkontrolle zugelassen

Das definitive Resultat der ZTP wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart/von der Zuchtwartin auf der Original-Abstammungsurkunde vermerkt und die zur Zucht zugelassenen Tiere der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt.

Wird ein Schapendoes auf bestimmte Zeit zurückgestellt, so kann der Hund nach Ablauf der Frist ein zweites und letztes Mal an einer ZTP vorgeführt werden.

3.8. Importtiere

Importhunde, welche im Ausland bereits zur Zucht zugelassen sind, müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz noch an einer ZTP vorgestellt werden. Die Welpen tragend importierter Hündinnen werden ins SHSB eingetragen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin eine ZTP bestehen.

3.9. Nachträglicher Zuchtausschluss

In der Zucht stehende Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler vererben, oder bei denen eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch die Zuchtkommission auf Antrag des Zuchtwartes/der Zuchtwartin wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde vermerkt. Der Eigentümer/die Eigentümerin des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefes, mitgeteilt werden.

3.10. Körgebühren

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund im Voraus zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, beschränkt zugelassen, zurückgestellt oder nicht zugelassen wird.

Zuchtbestimmungen

4. Paarungsvorschriften

4.1. Mindestalter und Höchstalter für die Zuchtverwendung

Das Mindestzuchalter für Rüden ist 18 Monate, für Hündinnen 24 Monate. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung der Hündinnen endet mit dem zurückgelegten neunten Altersjahr. Hündinnen, die bis zum Alter von 6 Jahren nicht zur Zucht verwendet wurden, dürfen nicht mehr belegt werden.

Rüden werden für 5 Würfe zugelassen. Nach einer 2-jährigen Pause können sie nach einer Beurteilung der bisherigen Würfe wieder zur Zucht freigegeben werden.

Hündinnen werden für maximal 5 Würfe zugelassen.

4.2. Verpflichtung der Zuchttierhalter sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern

Die Eigentümer/innen der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern.

4.3. Einschränkungen für die Paarung mit ausländischen Zuchtpartnern

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der/die in der Schweiz wohnhafte Hundehalter/in zu vergewissern, dass der ausländische Hund eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Lande gültigen Zuchtvorschriften erfüllt.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestanden haben oder von der Zucht ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

Ausländische Zuchtrüden dürfen keine nach diesen Kör- und Zuchtbestimmungen ausschliessenden Fehler aufweisen.

Wenn zudem kein HD-Attest vom ausländischen Zuchtpartner vorliegt, muss der Schweizer Hund HD A/A vorweisen.

4.4. Rassespezifische Paarungsbestimmungen

Grundsätzlich sind folgende Paarungen zugelassen:

- HD A mit HD A, B und C
- HD B mit HD A und B
- HD C ausschliesslich mit HD A/A

Mindestens ein Zuchtpartner muss ein vollständiges Gebiss aufweisen.

Beide Zuchtpartner müssen regelmässig auf vererbare Augenkrankheiten untersucht sein. PRA-Träger (carrier) dürfen nur mit PRA freien Hunden (normal) gepaart werden. Die Eigentümer/innen der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung zu vergewissern, dass für Rüde und Hündin ein Augenattest vorliegt, das höchstens 365 Tage alt ist.

Die Bestimmungen über die regelmässigen Augenuntersuchungen gelten auch für die ausländischen Deckrüden und für bereits in der Zucht stehende Hunde.

Paarungsvorschläge müssen mindestens einen Monat vor dem Termin von der Zuchtkommission bewilligt werden. Eine ablehnende Antwort der Zuchtkommission muss begründet und von sämtlichen Mitgliedern der Zuchtkommission getragen werden.

4.5. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI geregelt und muss mit der Zuchtkommission vorher besprochen werden. Künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

4.6. Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben werden und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Eine Kopie muss dem Zuchtwart/der Zuchtwartin des SSK innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden.

Nach jeder Belegung ist dem Zuchtwart/der Zuchtwartin zur Deckbescheinigungskopie ebenfalls eine Kopie der letzten Augenuntersuchung beider Zuchtpartner beizulegen. Dies gilt auch bei im Ausland stehenden Deckrüden.

4.7. Inzestzucht

Paarungen zwischen Vollgeschwister, Vater/Tochter, Mutter/Sohn, sind nicht gestattet.

5. Der Wurf

5.1. Wurfzahl

Mit einer Hündin dürfen höchstens zwei Würfe in zwei Kalenderjahren gezüchtet werden. Das Wurfdatum ist massgebend.

5.2. Welpenzahl

Aus einem Wurf sollen alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Kranke und missgebildete Welpen müssen unverzüglich und tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.3. Aufzuchtarten bei mehr als acht Welpen

Alle Würfe über 8 Welpen müssen dem Zuchtwart/der Zuchtwartin innert 2 Tagen gemeldet und die vorgesehene Aufzuchtart mitgeteilt werden.

Werden mehr als 8 Welpen pro Wurf aufgezogen, muss in geeigneter Weise zugefüttert werden; entweder mit Hilfe einer Amme oder indem der Züchter/die Züchterin geeignete Welpennahrung verabreicht.

5.3.1. Ammenaufzucht

Die Welpen sind innert 5 Tagen nach der Geburt der Amme zuzuführen. Die Grösse der Amme soll der der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, bestehend aus dem eigenen und höchstens einem fremden Wurf. Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 4 Wochen zurückgebracht werden wenn sie selbst fressen können.

Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter/der Züchterin des Wurfes und dem Eigentümer/der Eigentümerin der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei eventuellem Tod der Amme oder der Welpen.

5.4. Aufzuchtbedingungen

Werden mehr als 8 Welpen von einem Wurf aufgezogen, ist der Mutterhündin eine Zuchtpause von 12 Monaten ab Wurfdatum bis zum nächsten Deckdatum einzuräumen.

Eine tägliche Gewichtskontrolle der Welpen ist unerlässlich. Zeigt sich die Milchleistung als ungenügend, muss in jedem Fall, auch bei weniger als 8 Welpen, mit geeigneter Welpennahrung zugefüttert werden.

5.5. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

5.5.1. Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen

Jeder Wurf wird mindestens einmal in den ersten 10 Lebenswochen durch ein Mitglied der Zuchtkommission oder des Vorstands kontrolliert. Bei Würfen über 8 Welpen werden mindestens zwei Kontrollen durchgeführt.

Der SSK behält sich das Recht vor, zusätzliche oder unangemeldete Zuchtstättenkontrollen durchzuführen.

5.5.2. Bestandteile der Kontrollen

Bei einer Kontrolle werden jeweils die Aufzucht und die Haltung aller im Eigentum des Züchters/der Züchterin stehenden Hunde begutachtet und darüber ein schriftliches Protokoll abgefasst, das vom Züchter/der Züchterin und vom Kontrolleur/von der Kontrolleurin unterzeichnet wird.

Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschriebenen Anforderungen der EZB und ZER eingehalten werden.

Der Züchter/die Züchterin erhält eine Kopie des Protokolls.

Bevor ein Neuzüchter/eine Neuzüchterin eine Hündin belegen darf, muss er/sie die Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur/einer Zuchtstättenkontrolleurin des SSK kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter/innen, die schon eine andere Rasse züchten. Eine Kopie des Kontrollberichtes muss der ersten Wurfmeldung zwingend beigelegt werden.

5.6. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (Gehege, Garten) verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite des Züchters befinden. Das Züchten in Etagenwohnungen und auf Balkonen, ohne Freiauslauf, ist nicht gestattet.

- Mindestabmessungen für die Unterkunft: 10m²
- Mindestabmessungen für den Auslauf: 40m²

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Bei regelmässiger, mehrstündiger Abwesenheit der Betreuungsperson ist der direkte Zugang von der Unterkunft zum Auslauf zwingend.

5.7. Betreuung

Der Züchter/die Züchterin ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen, reichlich und jederzeit menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Den Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen. Es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei länger als fünf Stunden (drei Stunden bei Würfen ab 8 Welpen) dauernder Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen. Regelmässige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.

5.8. Beanstandungen bei Zuchtstättenkontrollen

Bei Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter/der Züchterin eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs/der Funktionärin nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und –Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 des ZER vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine von einem/einer SKG-Zuchtstättenberater/in kostenpflichtige Kontrolle in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden (begleitete Kontrolle).

5.9. Kennzeichnung und Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen frühestens ab dem Alter von 64 Tagen, nachdem sie mit Mikrochip gekennzeichnet, regelmässig entwurmt und gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft sind, mit einem schriftlichen Kaufvertrag abgegeben werden. Die Implantation der Mikrochips darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, gemäss Artikel 16 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401).

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde ist zusammen mit dem ausgefüllten Heimtierausweis, dem Formular der Anis, einer Aufzuchtanleitung und einem Formular für die Beitrittserklärung zum SSK dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung abzugeben.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1. des Züchters/der Züchterin

Innerhalb von 5 Tagen muss dem Zuchtwart/der Zuchtwartin gemeldet werden:

- Elterntiere
- Wurfdatum
- Anzahl geborene Welpen
- davon totgeborene
- davon missgebildete
- davon kranke
- jede Fehl- oder Totgeburt sowie das Leerbleiben der Hündin.

Der Züchter/die Züchterin hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 5 Wochen mit allen verlangten Beilagen sowie einer Kopie der Quittung für bezahlte Wurfbearbeitungs- und Kontrollgebühren an den SSK dem Zuchtwart/der Zuchtwartin einzusenden. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Der Züchter/die Züchterin ist verpflichtet alle Todesfälle und Krankheiten der Zuchtkommission zu melden.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch zu führen. Dieses ist anlässlich der Wurfkontrolle vorzuweisen.

Neuzüchter/innen sind verpflichtet vor dem Belegen einer Hündin einen anerkannten Basiskurs über Hundezucht zu belegen. Falls zwischen Ankörnung und Wurf kein Kurs von der SKG angeboten wird, ist der Züchter/die Züchterin verpflichtet sich das Wissen anders zu beschaffen und den Basiskurs beim nächsten durchgeführten Termin nachzuholen. Aktive Züchter/innen sind verpflichtet sich regelmässig, mindestens alle drei Jahre weiterzubilden.

6.2. des Zuchtwartes/der Zuchtwartin des SSK

Der Zuchtwart/die Zuchtwartin ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die in den EZB vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind. Er/sie bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- die zur Zucht zugelassenen und die nachträglich wieder ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend zu melden. Auf die Meldekarte werden die bereits feststehenden Zusatzangaben (Farbe, HD, PRA-Befund) vermerkt.
- an den Tagungen für Zuchtbeauftragte der SKG teilzunehmen.
- sich regelmässig, mindestens alle zwei Jahre weiterzubilden.

7. Organisation

Die Betreuung des Zuchtwesens des SSK, insbesondere die Organisation der ZTP sowie der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen obliegt dem/der von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Zuchtwart/Zuchtwartin.

Dem Zuchtwart/der Zuchtwartin zur Seite stehen die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder der Zuchtkommission.

Der Richter/die Richterin für die ZTP wird durch den Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission bestimmt.

8. Rekurse

Gegen Entscheide der Körrichter/der Körrichterin oder der Zuchtkommission kann innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand des SSK Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss von Fr. 100.- dem SSK zu überweisen, welcher bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird, andernfalls der Klubkasse zusteht. Der SSK-Vorstand entscheidet endgültig.

Sind bei der Anwendung dieser EZB Formfehler begangen worden, so steht gegen den Entscheid des SSK-Vorstandes dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 15 ZER).

9. Ausnahmeartikel

Der Vorstand des SSK kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen + SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

10. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und das ZER werden vom Vorstand beim ZV der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

11. Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

- Zuchtauglichkeitsprüfung
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Wurfbearbeitung

Die Gebühren werden jährlich an der GV des SSK festgelegt.

Nicht-Mitglieder des SSK haben die doppelte Gebühr zu entrichten.

12. Änderungen der EZB

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zucht- und Körbestimmungen müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

13. Schlussbestimmungen

Die Überarbeitung der Zucht- und Körbestimmungen wurden genehmigt durch die Generalversammlung des SSK vom 20. März 2010 in Ersigen und treten nach der Genehmigung durch den ZV der SKG und frühestens 20 Tage nach offizieller Ankündigung in den Publikationsorganen der SKG in Kraft und ersetzen alle vorausgegangenen Zuchtbestimmungen. Sie können je nach Bedarf in die anderen Landessprachen übersetzt werden. Im Zweifelsfall ist nur die deutsche Fassung für die Auslegung massgebend.

Die Präsidentin

Die Zuchtwartin

Isabelle Perroud

Ruth Knuchel

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 21. Juli 2010

Peter Rub
Zentralpräsident SKG

Franz Berger
Präsident AAZ

Abkürzungen

| | |
|------|--|
| AA | Arbeitsausschuss |
| EZB | Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen |
| FCI | Fédération Cynologique Internationale |
| GV | Generalversammlung |
| HD | Hüftgelenkdysplasie |
| PRA | Progressive Retina Atrophie |
| SHSB | Schweizerisches Hundestammbuch |
| SKG | Schweizerische Kynologische Gesellschaft |
| SSK | Schweizerischer Schapendoes Klub |
| ZER | Zucht- und Eintragungsreglement der SKG |
| ZK | Zuchtkommission |
| ZTP | Zuchttauglichkeitsprüfung |
| ZV | Zentralvorstand |